Mandantenbrief

Dezember 2026

Für alle Steuerpflichtigen: Zu den Gebühren bei verbindlicher Auskunft

Für Immobilienerwerber: Anforderungen an die Kaufpreisaufteilung

Für Erben: Steuererlass aus Billigkeitsgründen

Für GmbH-Geschäftsführer: Keine Haftung eines früheren GmbH-Geschäftsführers

Dieser Mandantenbrief ist ein Service von

BADER & KOLLEGEN
Steuerberater . Rechtsanwälte

Schießgrabenstr. 32
86150 Augsburg

Karwendelstr. 11
86343 Königsbrunn

Merseburger Str. 26a
06667 Weißenfels

www.bader-kollegen.de

Layout:
dpluscneuemedien GmbH
www.dplusc.de

Themenübersicht

1. Für alle Steuerpflichtigen: Zu den Gebühren bei verbindlicher Auskunft 4
2. Für alle Steuerpflichtigen: Verschuldungsunabhängige Verspätungszuschläge können zwingend sein 4
3. Für alle Steuerpflichtigen: Erben können die Bekanntgabevermutung nicht so einfach erschüttern 5
4. Für Beschenkte: Schenkungssteuern sind keine Anschaffungskosten 5
5. Für Immobilienerwerber: Anforderungen an die Kaufpreisaufteilung 6
6. Für Erben und Vermächtnisnehmer: Erbfallkostenpauschale auch bei ausländischen Miterwerbern 6
7. Für Erben: Steuererlass aus Billigkeitsgründen 7
8. Für GmbH-Geschäftsführer: Keine Haftung eines früheren GmbH-Geschäftsführers 7 / 8
9. Für Kapitalgesellschafter: Zur Besteuerung des Abwicklungszeitraums 8

Steuertermine Dezember 2026

10.12. Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchensteuer zur Lohnsteuer, Einkommensteuer, Kirchensteuer, Körperschaftsteuer	Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 14.12. für den Eingang der Zahlung.

Alle Angaben ohne Gewähr.

Vorschau auf die Steuertermine Januar 2027

11.1.2027 Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchensteuer zur Lohnsteuer	Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 14.1.2027 für den Eingang der Zahlung.

Alle Angaben ohne Gewähr.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Dezember 2026

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankenarbeitstag eines Monats fällig. Für Dezember ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 28.12.2026.

Für alle Steuerpflichtigen: Zu den Gebühren bei verbindlicher Auskunft

Wer vor einer größeren Umstrukturierung oder Vermögensübertragung steuerliche Sicherheit haben möchte, kann beim Finanzamt eine verbindliche Auskunft beantragen. Dafür fallen Gebühren an. Bei umfangreichen Gestaltungen stellt sich allerdings die Frage, ob jeder einzelne Umsetzungsschritt eine eigene Gebühr auslöst oder ob mehrere Schritte als ein einheitliches Vorhaben gelten. Der Bundesfinanzhof hat hierzu wichtige Grundsätze aufgestellt und zugleich geklärt, dass auch eine ablehnende Auskunft grundsätzlich gebührenpflichtig bleibt.

Im Streitfall war ein Steuerpflichtiger gemeinsam mit Familienangehörigen mittelbar an einem deutschen Unternehmen beteiligt. Er plante eine mehrstufige Neuordnung der Beteiligungsstruktur und anschließend eine Übertragung im Wege der vorweggenommenen Erbfolge. Dazu waren insgesamt acht Schritte vorgesehen. Streitentscheidend waren drei davon.

Für die geplanten Maßnahmen beantragte der Steuerpflichtige eine verbindliche Auskunft. Das Finanzamt erteilte sie zunächst, hob sie später jedoch wieder auf und lehnte den Antrag schließlich ab. Für die Bearbeitung setzte das Finanzamt mehrere Gebühren fest. Es ging davon aus, dass die verschiedenen Schritte und steuerlichen Vorgänge jeweils eigenständige gebührenpflichtige Anträge darstellen.

Der Steuerpflichtige hielt dagegen höchstens eine Gebühr für zulässig. Nach seiner Auffassung bildeten die Umstrukturierung und die geplante vorweggenommene Erbfolge ein einheitliches Gesamtvorhaben.

Der Bundesfinanzhof entschied am 25.2.2026 unter dem Aktenzeichen II R 38/23, dass für die drei streitigen Umsetzungsschritte beim Steuerpflichtigen selbst nur eine Gebühr anfällt. Maßgeblich ist § 89 Abs. 2 und 3 der Abgabenordnung (AO). Danach können die Finanzbehörden auf Antrag eine verbindliche Auskunft über die steuerliche Beurteilung eines genau bestimmten, noch nicht verwirklichten Sachverhalts erteilen. Für die Bearbeitung eines solchen Antrags wird eine Gebühr erhoben.

Entscheidend für die Zahl der Gebühren ist nach Auffassung der obersten Finanzrichter die Zahl der Anträge und damit die Zahl der zugrunde liegenden Sachverhalte. Ein Sachverhalt ist dabei nicht jedes einzelne steuerliche Tatbestandsmerkmal. Maßgeblich ist vielmehr das geplante Vorhaben als einheitlicher Lebensvorgang. Mehrere Maßnahmen können deshalb einen einzigen Sachverhalt bilden, wenn zwischen ihnen ein hinreichender sachlicher und wirtschaftlicher Zusammenhang besteht. Auch mehrere Rechtsfragen oder unterschiedliche Steuertatbestände führen nicht automatisch zu mehreren Gebühren. Im konkreten Fall dienten alle drei streitigen Schritte der geplanten vorweggenommenen Erbfolge. Insoweit kann also nur eine Gebühr festgesetzt werden.

Für alle Steuerpflichtigen: Verschuldungsunabhängige Verspätungszuschläge können zwingend sein

Wer eine Steuererklärung zu spät abgibt, muss mit einem Verspätungszuschlag rechnen. Besonders streng sind die Regeln, wenn die gesetzlich festgelegte Karenzzeit bereits überschritten ist. Dann hat das Finanzamt grundsätzlich keinen Entscheidungsspielraum mehr. Der Zuschlag wird auch dann festgesetzt, wenn der Steuerpflichtige die Frist nicht bewusst versäumt hat. Das Finanzgericht Köln musste klären, ob dies auch gilt, wenn der Betroffene seine Erklärungspflicht nicht kannte und sich zusätzlich auf besondere Belastungen seines Steuerberaters berief.

Im Streitfall erzielte der Kläger im Jahr 2020 Arbeitslohn und erhielt zusätzlich Lohnersatzleistungen. Dadurch entstand eine Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Die von einem Steuerberater erstellte Erklärung ging jedoch erst am 30.4.2024 beim Finanzamt ein. Die maßgebliche Abgabefrist war bereits am 31.8.2022 abgelaufen.

Das Finanzamt setzte neben der Einkommensteuer einen Verspätungszuschlag von 500 Euro fest. Der Kläger wandte dagegen ein, dass ihm seine Erklärungspflicht nicht bewusst war. Außerdem verwies er darauf, dass die Kanzlei seines Steuerberaters durch eine Flutkatastrophe erheblich belastet war. Hinzu kam, dass die Einkommensteuernachzahlung niedriger ausfiel als der Verspätungszuschlag. Nach Auffassung des Klägers hätte das Finanzamt deshalb von dem Zuschlag absehen oder die Abgabefrist rückwirkend verlängern müssen.

Das Finanzgericht Köln wies die Klage mit Urteil vom 22.4.2026 unter dem Aktenzeichen 12 K 72/25 ab. Nach § 152 Abs. 2 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO) ist ein Verspätungszuschlag zwingend festzusetzen, wenn eine Jahressteuererklärung nicht innerhalb der dort genannten Frist abgegeben wird. Grundsätzlich beträgt diese Frist 14 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres. Für das Jahr 2020 galt aufgrund einer Sonderregelung in Art. 97 § 36 Abs. 3 Nr. 5 Buchst. a des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (EGAO) ein Zeitraum von 20 Monaten.

Bei Abgabe der Erklärung am 30.4.2024 waren bereits 40 Monate seit dem Ende des Jahres 2020 vergangen. Damit griff die zwingende Regelung des § 152 Abs. 2 AO. Auf ein Verschulden kam es nicht mehr an. Insoweit ist auch geklärt, dass die verschuldensunabhängige Festsetzung eines Verspätungszuschlags mit höherrangigem Recht vereinbar ist.

Auch eine rückwirkende Fristverlängerung half dem Kläger nicht. Nach § 109 AO kann eine bereits abgelaufene Frist zwar rückwirkend verlängert werden. Bei steuerlich beratenen Personen setzt dies für den hier maßgeblichen Zeitraum aber voraus, dass sie ohne Verschulden an der fristgerechten Abgabe gehindert waren. Bereits einfache Fahrlässigkeit genügt für ein Verschulden.

Die Unkenntnis der Erklärungspflicht entschuldigte den Kläger nicht. Er war steuerlich beraten. Ein Steuerberater musste die maßgeblichen Vorschriften zur Erklärungspflicht kennen. Auch der Hinweis auf die Flutkatastrophe genügte nicht. Der Kläger hatte nicht konkret dargelegt, in welchem Umfang und für welchen Zeitraum die Kanzlei tatsächlich an der Bearbeitung gehindert war. Zudem lief die Abgabefrist erst mehr als ein Jahr nach der Flut ab.

Der Zuschlag von 500 Euro war auch der Höhe nach rechtmäßig. Nach § 152 Abs. 5 Satz 2 AO beträgt er für jeden angefangenen Monat der Verspätung 0,25 Prozent der maßgeblichen festgesetzten Steuer, mindestens aber 25 Euro. Bei 20 angefangenen Monaten ergaben sich daher mindestens 500 Euro.

Dass der Verspätungszuschlag höher war als die Steuernachzahlung, änderte daran nichts. Eine prozentuale Begrenzung im Verhältnis zur Nachzahlung sieht das Gesetz nicht vor. Der Mindestbetrag von 25 Euro je angefangenem Verspätungsmonat ist nach Auffassung des Gerichts verfassungsrechtlich unbedenklich

Entscheidend ist damit für Steuerpflichtige vor allem, frühzeitig zu prüfen, ob durch zusätzliche Einkünfte oder Lohnersatzleistungen erstmals eine Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung entsteht.

Für alle Steuerpflichtigen: Erben können die Bekanntgabevermutung nicht so einfach erschüttern

Ob ein Steuerbescheid wirksam bekannt gegeben wurde, entscheidet oft darüber, ob eine Einspruchsfrist läuft oder eine spätere Korrektur noch möglich ist. Besonders schwierig ist der Nachweis, wenn der Bescheidadressat verstorben ist und erst ein Erbe behauptet, der Bescheid ist nie angekommen. § 122 Abs. 2 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO) enthält dafür eine Bekanntgabevermutung. Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der im Inland per Post verschickt wird, galt nach der maßgeblichen Rechtslage am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Sie entfällt, wenn der Bescheid nicht oder später zugegangen ist. Mittlerweile ist die Bekanntgabevermutung auf vier Tage erweitert worden, was aber im Streitfall hier noch keine Bewandtnis hatte.

Im Streitfall ging es um eine pensionierte Lehrerin. Sie hatte 2016 eine Steuerberatungsgesellschaft beauftragt und ihr eine Empfangsvollmacht erteilt. In der Einkommensteuererklärung war aber ausdrücklich angegeben, dass der Bescheid an die Steuerpflichtige selbst geschickt werden sollte. Das Finanzamt erließ am 23.10.2017 den Einkommensteuerbescheid für 2016 und gab ihn ordnungsgemäß zur Post. Aus dem Bescheid ergab sich eine Erstattung, die jedoch geringer als die Erstattung bei erklärungsgemäßer Veranlagung war.

Nach dem Tod der Steuerpflichtigen am 1.2.2020 erbte die Klägerin den Nachlass. Bei der Sichtung der Wohnung fanden Mitarbeiter der Testamentsvollstreckerin zahlreiche Steuerunterlagen. Der Einkommensteuerbescheid für 2016 fehlte. Die Klägerin legte Einspruch ein und bestritt den Zugang des Bescheids. Hilfsweise vertrat sie die Auffassung, er hätte wegen der Empfangsvollmacht an die Beratungsgesellschaft bekannt gegeben werden müssen. Später legte sie weitere Unterlagen vor, deren Berücksichtigung zu einer Einkommensteuer von 0 Euro geführt hätte. Das Finanzamt verwarf den Einspruch als unzulässig.

Das Finanzgericht Münster gab der Klage mit Urteil vom 19.4.2024 unter dem Aktenzeichen 4 K 870/21 E statt. Es hielt die Zugangsvermutung für erschüttert.

Der Bundesfinanzhof hob die Entscheidung auf. Mit Urteil vom 11.6.2026 unter dem Aktenzeichen VI R 16/24 entschied das oberste Finanzgericht, dass das bloße Bestreiten des Zugangs durch einen Erben nicht genügt. Nach § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO muss der Rechtsnachfolger belastbare Tatsachen vortragen, die konkrete und begründete Zweifel am tatsächlichen Zugang wecken. Das unterscheidet ihn vom ursprünglichen Bescheidadressaten. Bestreitet dieser selbst, einen Bescheid überhaupt erhalten zu haben, reicht dieses Bestreiten regelmäßig aus.

Bei einem Erben fehlt dagegen regelmäßig die eigene Wahrnehmung zum damaligen Postzugang. Deshalb muss er konkrete Umstände darlegen, die Rückschlüsse auf das Zugangsgeschehen erlauben.

Solche Tatsachen lagen hier nicht vor. Dass der Bescheid Jahre später nicht in den Unterlagen gefunden wurde, beweist nach Auffassung des Bundesfinanzhofs nicht, dass er 2017 nicht in den Machtbereich der Steuerpflichtigen gelangt ist. Auch dass sie trotz der geringeren Erstattung keinen Einspruch eingelegt hatte, sprach nicht gegen den Zugang. Die Auszahlung der Erstattung ohne Hinweis auf einen fehlenden Bescheid kann vielmehr für einen Zugang sprechen.

Auch die Bekanntgabe an die Steuerpflichtige persönlich war wirksam. § 122 Abs. 1 Satz 4 AO sieht grundsätzlich vor, dass ein Verwaltungsakt an einen Bevollmächtigten bekannt gegeben werden soll, wenn eine entsprechende Vollmacht besteht. Hier hatte die Steuerberatungsgesellschaft in der Steuererklärung aber ausdrücklich die Steuerpflichtige als Empfängerin angegeben. Damit war die Empfangsvollmacht für diesen Bescheid überlagert. Der Bundesfinanzhof entschied deshalb selbst und wies die Klage ab. Für Erben folgt daraus, dass ein später nicht auffindbarer Steuerbescheid allein nicht genügt. Um die gesetzliche Vermutung zu erschüttern, sind konkrete Anhaltspunkte zum damaligen Zugangsvorgang erforderlich.

Für Beschenkte: Schenkungssteuern sind keine Anschaffungskosten

Wer eine vermietete Immobilie erwirbt, kann die Anschaffungskosten grundsätzlich nur über die Abschreibung für Abnutzung steuerlich geltend machen. Entscheidend ist, welche Aufwendungen dazugehören. Bei geschenkten Immobilien stellt sich zusätzlich die Frage, ob gezahlte Schenkungsteuer die Abschreibungsgrundlage erhöht. Das Finanzgericht Köln hat entschieden, dass dies nicht der Fall ist.

Im Streitfall hatte eine Steuerpflichtige von ihrer Mutter in den Jahren 2010 bis 2012 mehrere Grundstücke erhalten. Die notariellen Verträge bezeichneten die Übertragungen als Schenkungen. Später vereinbarten Mutter und Tochter, dass die Tochter bestimmte Verbindlichkeiten übernehmen sollte. Das Finanzamt setzte dennoch Schenkungsteuer fest.

In ihren Einkommensteuererklärungen für 2017 bis 2019 behandelte die Klägerin die gezahlte Schenkungsteuer als nachträgliche Anschaffungskosten. Dadurch wollte sie eine höhere Abschreibung für Abnutzung als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung erreichen. Das Finanzamt lehnte dies ab und verwies auf § 12 Nummer 3 Einkommensteuergesetz (EStG). Die Klägerin argumentierte, die Steuer steht unmittelbar mit dem Immobilienerwerb in Zusammenhang. Ohne Zahlung droht außerdem die Vollstreckung in die Grundstücke.

Das Finanzgericht Köln wies die Klage mit Urteil vom 26.11.2025 unter dem Aktenzeichen 2 K 2116/23 ab. Nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 7 EStG gehört die Abschreibung für Abnutzung zwar zu den Werbungskosten. Bei einem entgeltlichen Erwerb richtet sich ihre Bemessungsgrundlage grundsätzlich nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Für den Begriff der Anschaffungskosten gilt § 255 Absatz 1 Handelsgesetzbuch (HGB). Erfasst werden Aufwendungen, die dazu dienen, einen Vermögensgegenstand zu erwerben und in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen.

Die Schenkungsteuer erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Sie wird nicht gezahlt, um die wirtschaftliche Verfügungsmacht über die Immobilie zu erhalten. Sie entsteht als steuerliche Folge der Übertragung. Das gilt unabhängig davon, ob der Erwerb ertragsteuerlich entgeltlich oder unentgeltlich einzuordnen ist. Der Bundesfinanzhof hatte mit Urteil vom 9.8.1983 unter dem Aktenzeichen VIII R 35/80 entschieden, dass Anschaffungskosten nur Aufwendungen sind, die zum Erwerb des Wirtschaftsguts geleistet werden. Anders ist es bei der Grunderwerbsteuer. Sie gehört nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 14.1.1992 unter dem Aktenzeichen IX R 226/87 zu den Anschaffungskosten. Die Schenkungsteuer ist dagegen keine Voraussetzung für die Grundbucheintragung.

Auch das Argument, die Zahlung erhält die Immobilien, überzeugte das Gericht nicht. § 255 Absatz 1 HGB erfasst Kosten des Erwerbs und der erstmaligen Betriebsbereitschaft. Spätere Aufwendungen zum Erhalt eines bereits erworbenen Vermögensgegenstands werden dadurch nicht zu Anschaffungskosten.

Zusätzlich greift § 12 Nummer 3 EStG. Danach dürfen Personensteuern grundsätzlich nicht bei den Einkünften abgezogen werden. Die Schenkungsteuer ist eine solche Personensteuer. Das bestätigte der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 27.7.2000 unter dem Aktenzeichen X R 42/97. Auch eine mögliche Doppelbelastung ändert daran nichts. Einen Verstoß gegen das objektive Nettoprinzip sah das Gericht nicht. Die Schenkungsteuer dient nicht unmittelbar der Einkünfteerzielung. Auch eine fehlerhafte Festsetzung kann tatsächlich nicht über einen höheren Werbungskostenabzug ausgeglichen werden. Dies Sache scheint daher klar, weshalb das Urteil auch rechtskräftig geworden ist.

Für Immobilienerwerber: Anforderungen an die Kaufpreisaufteilung

Wer eine vermietete Immobilie kauft, kann den Gebäudeanteil steuerlich abschreiben. Grund und Boden ist nicht abnutzbar. Die Aufteilung des Kaufpreises wirkt sich deshalb direkt auf die jährliche Absetzung für Abnutzung (AfA) und den steuerpflichtigen Vermietungsüberschuss aus. Eine im Kaufvertrag vereinbarte Aufteilung gilt grundsätzlich. Aber: Sie muss den tatsächlichen Wertverhältnissen standhalten.

Zum aktuellen Streitfall: Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts kaufte Ende 2018 ein Ferienhaus, das sie ausschließlich an fremde Feriengäste vermietete. Der Kaufpreis betrug 329.000 Euro. Im Vertrag entfielen 104.000 Euro auf Grund und Boden und 201.000 Euro auf das Gebäude. Weitere Beträge betrafen Stellplätze, einen Holzschuppen und bewegliche Gegenstände. Einschließlich Anschaffungsnebenkosten setzte die Gesellschaft rund 66 Prozent als Gebäudeanteil an und machte darauf AfA geltend.

Das Finanzamt hielt den Gebäudeanteil für zu hoch. Eine Berechnung mit der Arbeitshilfe des Bundesfinanzministeriums und eine anschließende Wertermittlung ergaben einen deutlich niedrigeren Anteil. Deshalb kürzte das Finanzamt die AfA für 2019 und 2020. Es lehnte auch den beantragten AfA-Satz von 2,5 Prozent ab. Die Gesellschaft hielt das Ertragswertverfahren bei einem Ferienhaus zur Fremdvermietung für passend. Sie verlangte außerdem, die sachverständig ermittelte Restnutzungsdauer von 40 Jahren zu berücksichtigen.

Das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht gab der Klage mit Urteil vom 29.5.2026 unter dem Aktenzeichen 5 K 97/23 statt. Vertraglich vereinbarte und tatsächlich gezahlte Einzelpreise sind grundsätzlich maßgeblich. Das gilt auch, wenn der Käufer wegen einer höheren Gebäude-AfA ein steuerliches Interesse an der Aufteilung hat. Eine Korrektur kommt in Betracht, wenn die Aufteilung nur zum Schein vereinbart wurde, ein Gestaltungsmissbrauch vorliegt oder sie die realen Wertverhältnisse grundlegend verfehlt und wirtschaftlich nicht haltbar ist.

Für die Prüfung genügt keine pauschale Berechnung des Finanzamts. Das Gericht beurteilt die Werte im Einzelfall und kann ein Sachverständigengutachten einholen. Die Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) kennt das Vergleichswert-, Ertragswert- und Sachwertverfahren. Diese Verfahren stehen grundsätzlich gleichrangig nebeneinander. Welches passt und schließlich anzuwenden ist, hängt daher vom Grundstück und seiner Nutzung ab.

Das gerichtliche Gutachten ermittelte ein Verhältnis von 42 Prozent für Grund und Boden und 58 Prozent für das Gebäude. Im Kaufvertrag standen 34,1 Prozent für Grund und Boden und 65,9 Prozent für das Gebäude. Der vertragliche Bodenwert lag rund 15 Prozent unter dem gutachterlichen Wert. Das Gericht sah darin erfreulicherweise noch keine wesentliche Abweichung. Im konkreten Fall hielt es eine Abweichung von bis zu 20 Prozent beim Bodenanteil für tolerierbar. Auch der Vergleich der relativen Wertanteile ergab nach der Berechnung des Gerichts eine Abweichung von weniger als 10 Prozent. Die Vertragsaufteilung verfehlte die realen Werte daher nicht grundlegend. Das Finanzgericht legte sie folglich auch der AfA zugrunde.

Auch beim AfA-Satz bekam die Gesellschaft Recht. Nach § 7 Abs. 4 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) darf eine kürzere tatsächliche Nutzungsdauer angesetzt werden, wenn sie nachgewiesen ist. Das Gericht erkannte die sachverständige Schätzung der Restnutzungsdauer von 40 Jahren als geeignete Grundlage an. Daraus folgt ein AfA-Satz von 2,5 Prozent jährlich.

Das Urteil zeigt: Eine vertragliche Kaufpreisaufteilung darf nicht allein deshalb verworfen werden, weil eine Berechnung des Finanzamts andere Werte ergibt. Dies gilt auch, wenn das Finanzamt in ähnlich gelagerten Fällen regelmäßig mit viel Tamtam auftritt. Entscheidend sind belastbare Werte für das konkrete Objekt. Eine feste 20-Prozent-Grenze für alle Fälle hat das Gericht allerdings leider auch nicht aufgestellt. Die Abweichung ist nach den Umständen und der Bezugsgröße zu würdigen. Wer eine höhere Gebäude-AfA beansprucht, sollte die Aufteilung nachvollziehbar vereinbaren und mit geeigneten Bewertungsunterlagen stützen. Eine kürzere Nutzungsdauer führt ebenfalls nicht automatisch zu höherer AfA. Sie muss sachverständig und objektbezogen nachgewiesen werden.

Für Erben und Vermächtnisnehmer: Erbfallkostenpauschale auch bei ausländischen Miterwerbern

Wer etwas erbt oder durch ein Vermächtnis erhält, muss den Erwerb grundsätzlich versteuern. Von diesem Erwerb dürfen bestimmte Nachlassverbindlichkeiten abgezogen werden. Dazu zählen neben Bestattungs- und Grabkosten auch Aufwendungen, die unmittelbar mit der Abwicklung des Nachlasses oder mit der Erlangung des Erwerbs zusammenhängen. Für diese Kosten sieht das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) einen Pauschbetrag vor. Der Bundesfinanzhof hat nun geklärt, wann Vermächtnisnehmer den Betrag beanspruchen können.

Im Streitfall setzte eine Tante, die im Vereinigten Königreich lebte, ihrer Nichte ein Vermächtnis von 50.000 britischen Pfund aus. Der Bruder der Erblasserin, ebenfalls im Vereinigten Königreich ansässig, wurde Alleinerbe. Die Nichte lebte in Deutschland und unterlag deshalb mit ihrem Erwerb der unbeschränkten deutschen Erbschaftsteuerpflicht. In ihrer Steuererklärung beantragte sie den damaligen Pauschbetrag von 10.300 Euro (ab 2025: 15.000 Euro). Eigene Bestattungskosten hatte sie nicht getragen. Sie hatte lediglich 13,20 Euro für eine Beglaubigung und Porto aufgewendet, um sich gegenüber dem Nachlassverwalter auszuweisen.

Das Finanzamt lehnte den Pauschbetrag zunächst ab. Das Finanzgericht gewährte der Nichte später nur einen anteiligen Abzug von 2.080 Euro. Es teilte den Pauschbetrag nach dem Verhältnis ihres Vermächtnisses zum gesamten Nachlass auf. Die Nichte wandte dagegen ein, der britische Erbe sei in Deutschland nicht persönlich steuerpflichtig. Sie sei daher die einzige Erwerberin, deren Erwerb der deutschen Erbschaftsteuer unterliege, und müsse den Pauschbetrag vollständig abziehen dürfen.

Der Bundesfinanzhof gab ihr mit Urteil vom 17.6.2026 unter dem Aktenzeichen II R 25/23 Recht. Der Pauschbetrag steht nicht nur Erben zu. Auch Vermächtnisnehmer und Pflichtteilsberechtigte können ihn abziehen. Denn ihnen können Kosten entstehen, die unmittelbar mit der Erlangung ihres Erwerbs zusammenhängen. Der Pauschbetrag erfasst sämtliche genannten Kostenarten und setzt keinen Nachweis voraus, dass tatsächlich Aufwendungen angefallen sind. Damit soll schließlich unter dem Strich die Steuerfestsetzung vereinfacht werden.

Der Betrag wird natürlich für jeden Erbfall insgesamt nur einmal gewährt. Sind mehrere Erwerber in Deutschland persönlich steuerpflichtig, muss der Betrag unter ihnen aufgeteilt werden. Eine gesetzliche Berechnungsmethode gibt es dafür allerdings nicht. Die Finanzverwaltung berücksichtigt eine von den Erwerbern vereinbarte Aufteilung. Anders liegt es, wenn neben einem einzigen in Deutschland persönlich steuerpflichtigen Erwerber weitere Personen beteiligt sind, deren Erwerb nicht der deutschen Besteuerung unterliegt. In diesem Fall wird der Pauschbetrag nicht gekürzt. Der einzige steuerpflichtige Erwerber darf ihn dann (logischerweise) vollständig abziehen.

Eine Aufteilung nach Nachlassanteilen oder nach Köpfen würde den nicht genutzten Teil des Pauschbetrags verfallen lassen. Das sieht das Gesetz nach Auffassung des Bundesfinanzhofs nicht vor. Dass der Abzug höher ausfallen kann als die tatsächlich entstandenen Kosten, ändert daran nichts. Gerade der Verzicht auf einen Kostennachweis gehört zum Zweck der Vereinfachung bei der Pauschalregelung.

Für Erben: Steuererlass aus Billigkeitsgründen

Wer etwas erbt, muss grundsätzlich Erbschaftsteuer auf den Wert des Vermögens zahlen, das ihm mit dem Tod des Erblassers zufällt. Problematisch wird dies, wenn der Erbe zwar rechtlich Erbe geworden ist, tatsächlich aber nichts aus dem Nachlass erhält. Genau für solche Ausnahmefälle kann eine niedrigere Steuerfestsetzung aus Billigkeitsgründen in Betracht kommen. Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 25.2.2026 unter dem Aktenzeichen II R 1/22 konkretisiert, welche Voraussetzungen ein Erbe dafür erfüllen muss.

Nach § 163 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung (AO) kann eine Steuer niedriger festgesetzt werden, wenn ihre Erhebung im konkreten Einzelfall unbillig wäre. Bei der Erbschaftsteuer treffen dabei zwei Grundsätze aufeinander. Nach dem Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) entsteht die Steuer bei einem Erwerb von Todes wegen grundsätzlich mit dem Tod des Erblassers. Für die Bewertung kommt es ebenfalls auf diesen Stichtag an. Spätere Entwicklungen ändern die einmal festgestellten Werte grundsätzlich nicht. Gleichzeitig beruht die Erbschaftsteuer nach § 10 Abs. 1 ErbStG auf dem Gedanken, dass nur eine tatsächliche Bereicherung besteuert werden soll.

Im Streitfall hatte der Erblasser in einem handschriftlichen Testament den Kläger, dessen Mutter und eine weitere Frau zu jeweils einem Drittel als Erben eingesetzt. Nach dem Tod des Erblassers im Jahr 2006 war dieses Testament dem Amtsgericht zunächst nicht bekannt. Deshalb erhielten die Mutter des Klägers und eine Schwester des Erblassers im Jahr 2006 einen Erbschein, der sie jeweils zur Hälfte als gesetzliche Erbinnen auswies. Erst nach jahrelangen gerichtlichen Auseinandersetzungen wurde dieser Erbschein rechtskräftig eingezogen. Am im Jahr 2016 stellte das Amtsgericht einen neuen Erbschein aus, nach welchem der Kläger tatsächlich zu einem Drittel Erbe war.

Zu diesem Zeitpunkt waren erhebliche Nachlasswerte jedoch bereits verschwunden. Bankkonten waren aufgelöst worden. Außerdem hatten die zunächst ausgewiesenen Erbinnen aufgrund eines Pflichtteilsanspruchs des Erblassers weitere 250.000 Euro erhalten. Der Kläger erklärte, dass er von diesen Vorgängen nichts gewusst und selbst keinen Zugriff auf das Nachlassvermögen gehabt hatte. Nach seinen Angaben waren die erhaltenen Gelder inzwischen vollständig verbraucht. Eine der Frauen war zudem mittellos.

Das Finanzamt setzte trotzdem Erbschaftsteuer von 28.221 Euro fest. Es berücksichtigte unter anderem Bankguthaben von 195.074 Euro und den Pflichtteilsanspruch von 250.000 Euro. Der Kläger beantragte neben seinem Einspruch eine Herabsetzung der Steuer auf null Euro nach § 163 Abs. 1 Satz 1 AO. Er argumentierte, dass er aus der Erbschaft tatsächlich nichts erhalten hatte und die fehlende Bereicherung nicht von ihm verursacht worden war.

Das Finanzgericht Düsseldorf folgte ihm insoweit. Mit Urteil vom 30.6.2021 unter dem Aktenzeichen 4 K 3151/19 Erb verpflichtete es das Finanzamt, die Erbschaftsteuer aus Billigkeitsgründen auf null Euro festzusetzen. Das Finanzamt hielt dies für falsch. Es verlangte insbesondere eine Prüfung, ob der Kläger zivilrechtliche Herausgabe- oder Ersatzansprüche gegen die Personen hatte, die den Nachlass erhalten hatten, und ob solche Ansprüche noch durchsetzbar waren.

Der Bundesfinanzhof gab dem Finanzamt in diesem Punkt Recht. Die obersten Finanzrichter hoben die Entscheidung insoweit auf und verwiesen den Fall an das Finanzgericht Düsseldorf zurück. Eine Herabsetzung der Erbschaftsteuer aus sachlichen Billigkeitsgründen ist zwar grundsätzlich möglich. Dafür reicht es aber nicht aus, dass ein Erbe tatsächlich keine Nachlassgegenstände erhalten hat.

Entscheidend ist eine Gesamtwürdigung des Einzelfalls. Der Erbe muss darlegen und gegebenenfalls nachweisen, dass ihn kein Verschulden daran trifft, dass er trotz seiner Erbenstellung am Ende nicht bereichert ist. Er muss insbesondere alles in seiner Macht Stehende getan haben, um den am Besteuerungsstichtag vorhandenen Nachlass zu sichern. Außerdem muss er mögliche Herausgabe- oder Ersatzansprüche verfolgen. Nur wenn solche Ansprüche nicht bestehen, nicht werthaltig sind oder ihre Durchsetzung wegen der Vermögenslosigkeit des Verpflichteten von vornherein aussichtslos ist, kann es unzumutbar sein, weitere rechtliche Schritte zu verlangen.

Hintergrund sind insbesondere Ansprüche aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Nach § 2018 BGB kann der Erbe von einem Erbschaftsbesitzer die Herausgabe des aus der Erbschaft Erlangten verlangen. Hat der Erbschaftsbesitzer das Vermögen bereits verbraucht, können daneben Fragen der Entreicherung und mögliche Wertersatzansprüche eine Rolle spielen. Solange dem wirklichen Erben noch wirtschaftlich werthaltige und durchsetzbare Ansprüche zustehen, steht nicht fest, dass er endgültig ohne Bereicherung geblieben ist.

Damit knüpft das oberste Finanzgericht an seine frühere Rechtsprechung an. Bereits der Bundesfinanzhof hatte mit Urteil vom 22.10.2014 unter dem Aktenzeichen II R 4/14 entschieden, dass das Stichtagsprinzip eine Billigkeitsmaßnahme nicht in jedem Fall ausschließt. Nachträgliche Umstände können ausnahmsweise berücksichtigt werden, wenn der Erwerber endgültig nicht bereichert ist und dies nicht selbst zu vertreten hat.

Für den Kläger war damit noch nicht entschieden, ob die Steuer tatsächlich auf null Euro herabgesetzt wird. Das Finanzgericht hatte nicht ausreichend festgestellt, ob ihm werthaltige Ansprüche gegen die beiden ursprünglichen Erbschaftsbesitzerinnen zustanden und ob ihm deren Durchsetzung zumutbar war. Diese Prüfung muss es im zweiten Rechtsgang nachholen.

Für GmbH-Geschäftsführer: Keine Haftung eines früheren GmbH-Geschäftsführers

Geschäftsführer einer GmbH können persönlich für Steuerschulden der Gesellschaft haften, wenn sie ihre steuerlichen Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen. Voraussetzung ist aber, dass die betroffene Person im maßgeblichen Zeitraum überhaupt zu dem Personenkreis gehört, dem das Steuerrecht diese Pflichten auferlegt. Genau hier setzt eine aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofs an. Die obersten Finanzrichter stellen klar, dass eine frühere Geschäftsführerstellung allein nicht genügt. Verliert ein Geschäftsführer seine Organstellung kraft Gesetzes, enden grundsätzlich auch seine steuerlichen Pflichten als gesetzlicher Vertreter. Das gilt sogar dann, wenn er weiterhin als Geschäftsführer im Handelsregister eingetragen ist.

Nach § 69 Satz 1 der Abgabenordnung (AO) haften insbesondere die in §§ 34 und 35 AO genannten Personen, wenn Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis wegen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt werden. § 34 Abs. 1 AO verpflichtet die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen dazu, deren steuerliche Pflichten zu erfüllen und insbesondere dafür zu sorgen, dass vorhandene Mittel zur Zahlung der Steuern eingesetzt werden. Gesetzlicher Vertreter einer GmbH ist nach § 35 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) grundsätzlich der Geschäftsführer.

Im Streitfall war der Kläger seit 2014 alleiniger eingetragener Geschäftsführer einer GmbH. Tatsächlich führte jedoch ein anderer Mann die Geschäfte. Der Kläger hatte lediglich die Rolle eines Strohmann-Geschäftsführers. Wegen vorsätzlicher Insolvenzverschleppung wurde er strafrechtlich verurteilt. Der Strafbefehl wurde am 5.11.2016 rechtskräftig. Trotzdem blieb der Kläger weiterhin als Geschäftsführer im Handelsregister eingetragen. Später nahm das Finanzamt ihn wegen rückständiger Steuern der GmbH für einen Zeitraum vom 15.2.2018 bis 31.10.2018 persönlich in Haftung. Grundlage war ausschließlich seine vermeintlich fortbestehende Stellung als Geschäftsführer nach §§ 69 und 34 AO.

Der Kläger wandte sich gegen den Haftungsbescheid. Im Klageverfahren machte er geltend, dass er lediglich als Strohmann eingesetzt worden ist und die Geschäfte tatsächlich von einer anderen Person geführt wurden. Zudem wurde bekannt, dass er bereits 2016 rechtskräftig wegen vorsätzlicher Insolvenzverschleppung verurteilt worden war. Das Finanzamt hielt dennoch an der Haftung fest. Nach seiner Auffassung reichte die fortbestehende Eintragung im Handelsregister aus, um den Kläger weiterhin als gesetzlichen Vertreter zu behandeln. Außerdem argumentierte die Behörde, dass ein wegen einer Straftat ausgeschiedener Geschäftsführer sonst gegenüber einem untätigen Strohmann unangemessen begünstigt wird.

Das Finanzgericht Münster gab der Klage mit Urteil vom 19.12.2022 unter dem Aktenzeichen 4 K 1158/20 L statt. Der Bundesfinanzhof bestätigte dieses Ergebnis mit Urteil vom 9.12.2025 unter dem Aktenzeichen VII R 4/23. Entscheidend ist,

Fortsetzung: Für GmbH-Geschäftsführer: Keine Haftung eines früheren GmbH-Geschäftsführers

dass der Kläger im Haftungszeitraum nicht mehr Geschäftsführer und damit auch kein gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 34 Abs. 1 AO war.

Nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 Nr. 3 Buchstabe a GmbHG kann Geschäftsführer für die Dauer von fünf Jahren nicht sein, wer wegen einer vorsätzlich begangenen Insolvenzverschleppung verurteilt worden ist. Diese sogenannte Inhabilität beginnt mit der Rechtskraft der Verurteilung. Der Bundesfinanzhof stellt klar, dass ein zunächst wirksam bestellter Geschäftsführer in diesem Moment seine Organstellung automatisch kraft Gesetzes verliert. Eine gesonderte Abberufung ist nicht erforderlich. Mit dem Verlust der Organstellung endet auch die Stellung als gesetzlicher Vertreter nach § 34 Abs. 1 AO.

Daran ändert die fortdauernde Eintragung im Handelsregister nichts. Die Eintragung eines Geschäftsführers hat nur deklaratorische Wirkung. Sie dokumentiert die Rechtslage, begründet die Geschäftsführerstellung aber nicht selbst. Auch der Schutz des Handelsregisters nach § 15 des Handelsgesetzbuchs (HGB) führt nicht dazu, dass steuerliche Pflichten eines bereits ausgeschiedenen Geschäftsführers weiterbestehen. Der öffentliche Glaube des Handelsregisters kann im Rechtsverkehr bestimmte Vertretungshandlungen schützen. Er macht einen kraft Gesetzes ausgeschiedenen Geschäftsführer aber nicht erneut zum gesetzlichen Vertreter.

Für den Kläger kam deshalb eine Haftung nach §§ 69 und 34 AO nicht in Betracht. Denkbar war allerdings eine Haftung nach § 35 AO, wenn er trotz Verlusts seiner Organstellung tatsächlich weiterhin über Vermögen der GmbH verfügt oder deren steuerliche Angelegenheiten wahrgenommen hat. Diesen Haftungsgrund durfte das Gericht jedoch nicht nachträglich an die Stelle des vom Finanzamt gewählten Haftungsgrundes setzen. Ein Haftungsbescheid ist nach der Rechtsprechung sachverhaltsbezogen. Das Gericht prüft den im Bescheid zugrunde gelegten Sachverhalt und die darauf gestützte Haftungsnorm. Einen anderen Haftungsgrund muss das Finanzamt durch einen geänderten oder neuen Haftungsbescheid selbst einführen.

Für die Praxis ist die Entscheidung besonders wichtig, weil die bloße Handelsregistereintragung nicht automatisch zu einer Geschäftsführerhaftung führt. Entscheidend ist, ob die Organstellung und damit die gesetzliche Vertreterstellung im konkreten Haftungszeitraum tatsächlich noch bestand. Finanzämter müssen außerdem genau prüfen, auf welchen Haftungstatbestand sie ihren Bescheid stützen. Ein späterer Wechsel von § 34 AO zu § 35 AO kann nicht ohne Weiteres im Gerichtsverfahren nachgeholt werden.

Für Kapitalgesellschafter: Zur Besteuerung des Abwicklungszeitraums

Bei der Abwicklung oder Insolvenz einer Kapitalgesellschaft können sich Besteuerungszeiträume über mehrere Jahre erstrecken. Dann stellt sich die Frage, ob Körperschaftsteuerbescheide nur vorläufig sind oder endgültig bestehen bleiben. Davon hängt auch ab, wie Verluste mit späteren Gewinnen verrechnet werden können.

Im Streitfall war über das Vermögen einer GmbH zum 1.1.2003 das Insolvenzverfahren eröffnet worden. Es bestand ein körperschaftsteuerlicher Verlustvortrag von rund 17,5 Millionen Euro. Für 2003 bis 2005 erließ das Finanzamt einen gemeinsamen Körperschaftsteuerbescheid. Für 2006 bis 2015 folgten jährliche Bescheide. Im Jahr 2011 erzielte die Gesellschaft einen steuerlichen Gewinn von rund 1,39 Millionen Euro. Wegen der Mindestbesteuerung konnte der Verlustvortrag diesen Gewinn nicht vollständig ausgleichen.

Der Insolvenzverwalter verlangte, die bisherigen Bescheide aufzuheben und für 2003 bis 2015 einen einheitlichen Körperschaftsteuerbescheid zu erlassen. Zugleich verlangte er, die Mindestbesteuerung nicht anzuwenden. Das Finanzgericht Düsseldorf folgte ihm mit Urteil vom 18.9.2018 unter dem Aktenzeichen 6 K 454/15 K und behandelte die bisherigen Bescheide als vorläufige Zwischenveranlagungen.

Der Bundesfinanzhof widersprach mit aktuellem Urteil vom 15.4.2026 unter dem Aktenzeichen I R 21/25. Nach § 11 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) wird grundsätzlich der im Abwicklungszeitraum erzielte Gewinn besteuert. Über § 11 Abs. 7 KStG gelten diese Regeln auch für Insolvenzverfahren, wenn das Unternehmen nicht fortgeführt, sondern abgewickelt wird. Der Besteuerungszeitraum soll nach § 11 Abs. 1 Satz 2 KStG drei Jahre nicht übersteigen. Dauert die Abwicklung länger, darf das Finanzamt bereits vor ihrem Abschluss Steuer festsetzen.

Nach Ansicht der obersten Finanzrichter sind solche Zwischenveranlagungen endgültig. Sie müssen nach Abschluss der Abwicklung nicht durch einen einzigen Bescheid für den gesamten Zeitraum ersetzt werden. § 11 Abs. 1 Satz 2 KStG begrenzt die grundsätzlich einheitliche Betrachtung des Abwicklungszeitraums. Die Regelung soll den Steueranspruch sichern und eine über viele Jahre verschobene Besteuerung verhindern. Zugleich schafft die endgültige Aufteilung Rechtssicherheit. Ob nach dem ersten Dreijahreszeitraum jährlich oder erneut für mehrere Jahre veranlagt wird, ließ das Gericht offen.

Auch bei der Verlustverrechnung hatte der Insolvenzverwalter keinen Erfolg. Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 KStG in Verbindung mit § 10d Abs. 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) gilt die Mindestbesteuerung auch während eines Abwicklungs- oder Insolvenzzeitraums. Verlustvorträge können deshalb einen Gewinn nicht immer vollständig ausgleichen. Das gilt selbst dann, wenn ein verbleibender Verlust später endgültig untergeht. Der Bundesfinanzhof stützt sich auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23.7.2025 unter dem Aktenzeichen 2 BvL 19/14. Danach ist die Mindestbesteuerung für bilanzierende Körperschaften verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Für betroffene Kapitalgesellschaften bedeutet die Entscheidung, dass bei Abwicklungen oder Insolvenzverfahren von mehr als drei Jahren Zwischenveranlagungen endgültig bleiben. Ein Gesamtbescheid eröffnet keine neue Möglichkeit, Gewinne und Verluste über den gesamten Zeitraum zusammenzufassen. In besonderen Härtefällen können eventuell noch Billigkeitsmaßnahmen nach §§ 163 und 227 der Abgabenordnung (AO) geprüft werden und in Frage kommen.

Ihre Notizen

Ihre Notizen

Sie finden uns auch im Internet unter

www.bader-kollegen.de

Impressum
Wolters Kluwer Steuertipps GmbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 6-14, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: akademische.info@wolterskluwer.com | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Verantwortlich für den Inhalt (nach § 55 Abs.2 RStV): Dr. Torsten Hahn, Wolters Kluwer Steuertipps GmbH, Havellandstraße 6-14, 68309 Mannheim | Internet: www.akademische.de

Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: www.ec.europa.eu/consumers/odr. Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

BADER & KOLLEGEN
STEUERBERATER . RECHTSANWÄLTE

Schießgrabenstr. 32
86150 Augsburg

Karwendelstr. 11
86343 Königsbrunn

Merseburger Str. 26a
06667 Weißenfels

www.bader-kollegen.de

Hinweis: Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.